



DABELSTEIN & PASSEHL

Rechtsanwälte  Hamburg · Leer

Die Verfrachterhaftung nach der Seerechtsreform

—

was ist neu am neuen Recht?

Prof. Dr. Dieter Schwampe

Dabelstein & Passehl

Hamburg/Leer





Das HGB vor dem 26.04.2013

- Fünftes Buch HGB , §§ 476 – 764 HGB - 298 Paragraphen
- In weiten Teilen Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch (ADHGB) von 1861
- Änderungen:
 - 1937 Haager Regeln von 1924
 - 1972 Brüsseler Haftungsbeschränkungsübereinkommen von 1957
Arrestkonvention 1952
 - 1986 Visby Protokol 1968
Athener Konvention 1974
Londoner Haftungsbeschränkungsübereinkommen 1976
 - 2001 Bergungsübereinkommen 1989
- Multimodaler Transport: §§ 452–452d HGB – Transportrechtsreformgesetz 1998





Der Weg zum neuen Recht

- 05.07.2004: Ernennung einer Sachverständigengruppe durch das BMJ
- 27.08.2009: Veröffentlichung des Abschlussberichts
- 05.05.2011: Referentenentwurf des BMJ
- 12.07.2012 Regierungsentwurf
- 13.12.2012: Verabschiedung im Bundestag
- 01.02.2013: Verabschiedung im Bundesrat
- 25.04.2013: Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt
- 26.04.2013: Inkrafttreten





Das neue Recht

Zwei magische Fragen:

- Sein oder nicht sein, das ist hier die Frage.

(Shakespeare, Hamlet 3/1)

- Nun sag, Gretchen, wie hast du's mit der Religion?

(Goethe, Faust, Der Tragödie erster Teil, Vers 3415)





Das neue Recht

Zwei magische Fragen für das neue Seerecht :

- Haager Regeln: sein oder nicht sein, das ist hier die Frage?

- Nun sag, Frau Merkel, wie hast du's mit den Rotterdam Regeln?





Das neue Recht

Zwei magische Fragen für das neue Seerecht:

- Haager Regeln: sein oder nicht sein, das ist hier die Frage?
- Nun sag, Frau Czerwenka, wie hast du's mit den Rotterdam Regeln?





Das neue Recht

Zwei magische Fragen für das neue Seerecht :

- Haager Regeln: sein oder nicht sein, das ist hier die Frage?
 - Sachverständigengruppe: Haager Regeln kündigen
 - Seerechtsreform: Haager Regeln beibehalten, aber abweichendes nationales Recht
- Nun sag, Frau Czerwenka, wie hast du's mit den Rotterdam Regeln?
 - 64 mal in der Regierungsbegründung in Bezug genommen
pro Rotterdam Regeln: 31 contra Rotterdam Regeln: 15
 - Vorbild zumeist dort, wo in Übereinstimmung mit Haag-Visby-Regeln
 - selbst im Fall der Ratifizierung wohl keine Einarbeitung in das HGB, sondern separates Recht





Das neue Recht

Und noch eine magische Frage für das neue Seerecht :

- Anwendung nur auf Konnossemente oder (auch) auf Frachtverträge?
 - Haager/Haag-Visby Regeln: nur für Konnossemente
 - HGB a.F.: auf beides anwendbar, aber zwingend nur für Konnossemente
 - HGB n.F.: auf beides anwendbar; bei Stückgutfrachtverträgen Abweichungen nur durch Individualvereinbarung; zwingend gegenüber Konnossementsinhaber





Das neue Recht – die Struktur

- Fünftes Buch HGB, §§ 476 – 619 HGB - 133 Paragraphen
- Erster Abschnitt: Personen der Schifffahrt (§§ 476 – 480)
- Zweiter Abschnitt: Beförderungsverträge (§§ 481 – 552)





Das neue Recht – die Struktur

- Fünftes Buch HGB, §§ 476 – 619 HGB - 133 Paragraphen
- Erster Abschnitt: Personen der Schifffahrt (§§ 476 – 480)
- Zweiter Abschnitt: Beförderungsverträge (§§ 481 – 552)
 - Erster Unterabschnitt: Seefrachtverträge (§§ 481 – 535)





Das neue Recht – die Struktur

- Fünftes Buch HGB, §§ 476 – 619 HGB - 133 Paragraphen
- Erster Abschnitt: Personen der Schifffahrt (§§ 476 – 480)
- Zweiter Abschnitt: Beförderungsverträge (§§ 481 – 552)
 - Erster Unterabschnitt: Seefrachtverträge (§§ 481 – 535)
 - Erster Titel: Stückgutfrachtvertrag (§§ 481–526)





Das neue Recht – die Struktur

- Fünftes Buch HGB, §§ 476 – 619 HGB - 133 Paragraphen
- Erster Abschnitt: Personen der Schifffahrt (§§ 476 – 480)
- Zweiter Abschnitt: Beförderungsverträge (§§ 481 – 552)
 - Erster Unterabschnitt: Seefrachtverträge (§§ 481 – 535)
 - Erster Titel: Stückgutfrachtvertrag (§§ 481–526)
 - Erster Untertitel: Allgemeine Vorschriften (§§ 481-497)
 - Zweiter Untertitel: Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes (§§ 498 – 512)
 - Dritter Untertitel: Beförderungsdokumente (§§ 513 – 526)





Das neue Recht – die Struktur

- Fünftes Buch HGB, §§ 476 – 619 HGB - 133 Paragraphen
- Erster Abschnitt: Personen der Schifffahrt (§§ 476 – 480)
- Zweiter Abschnitt: Beförderungsverträge (§§ 481 – 552)
 - Erster Unterabschnitt: Seefrachtverträge (§§ 481 – 535)
 - Erster Titel: Stückgutfrachtvertrag (§§ 481–526)
 - Zweiter Titel: Reisefrachtverträge (§§ 527 – 535)





Das neue Recht – die Struktur

- Fünftes Buch HGB, §§ 476 – 619 HGB - 133 Paragraphen
- Erster Abschnitt: Personen der Schifffahrt (§§ 476 – 480)
- Zweiter Abschnitt: Beförderungsverträge (§§ 481 – 552)
 - Erster Unterabschnitt: Seefrachtverträge (§§ 481 – 535)
 - Zweiter Unterabschnitt: Personenbeförderungsverträge (§§ 536 – 552)





Das neue Recht

- Fünftes Buch HGB, §§ 476 – 619 HGB - 133 Paragraphen
- Erster Abschnitt: Personen der Schifffahrt (§§ 476 – 480)
- Zweiter Abschnitt: Beförderungsverträge (§§ 481 – 552)
- Dritter Abschnitt: Schiffsüberlassungsverträge (§§ 553 – 569)





Das neue Recht

- Fünftes Buch HGB, §§ 476 – 619 HGB - 133 Paragraphen
- Erster Abschnitt: Personen der Schifffahrt (§§ 476 – 480)
- Zweiter Abschnitt: Beförderungsverträge (§§ 481 – 552)
- Dritter Abschnitt: Schiffsüberlassungsverträge (§§ 553 – 569)
 - Erster Unterabschnitt: Schiffsmiete (§§ 553 – 556)
 - Zweiter Unterabschnitt: Zeitcharter (§§ 557 – 569)





Das neue Recht – die Struktur

- Fünftes Buch HGB, §§ 476 – 619 HGB - 133 Paragraphen
- Erster Abschnitt: Personen der Schifffahrt (§§ 476 – 480)
- Zweiter Abschnitt: Beförderungsverträge (§§ 481 – 552)
- Dritter Abschnitt: Schiffsüberlassungsverträge (§§ 553 – 569)
- Vierter Abschnitt: Reisenotlagen (§§ 570 – 595)





Das neue Recht – die Struktur

- Fünftes Buch HGB, §§ 476 – 619 HGB - 133 Paragraphen
- Erster Abschnitt: Personen der Schifffahrt (§§ 476 – 480)
- Zweiter Abschnitt: Beförderungsverträge (§§ 481 – 552)
- Dritter Abschnitt: Schiffsüberlassungsverträge (§§ 553 – 569)
- Vierter Abschnitt: Reisenotlagen (§§ 570 – 595)
 - Erster Unterabschnitt: Schiffszusammenstoß (§§ 570 -573)
 - Zweiter Unterabschnitt :Bergung (§§ 574 – 587)
 - Dritter Unterabschnitt : Große Haverei (§§ 588 – 595)





Das neue Recht – die Struktur

- Fünftes Buch HGB, §§ 476 – 619 HGB - 133 Paragraphen
- Erster Abschnitt: Personen der Schifffahrt (§§ 476 – 480)
- Zweiter Abschnitt: Beförderungsverträge (§§ 481 – 552)
- Dritter Abschnitt: Schiffsüberlassungsverträge (§§ 553 – 569)
- Vierter Abschnitt: Reisenotlagen (§§ 570 – 595)
- Fünfter Abschnitt : Schiffsgläubigerrechte (§§ 596 – 604)
- Sechster Abschnitt : Verjährung (§§ 605 – 610)
- Siebenter Abschnitt: Allgemeine Haftungsbeschränkung (§§ 611 – 617)
- Achter Abschnitt : Verfahrensvorschriften (§§ 618, 619)





Grundzüge der Verfrachterhaftung nach dem alten HGB

- Seeuntüchtigkeit
 - Pflicht zur Gestellung eines seetüchtigen Schiffs - § 559 I
 - Haftung für jeden Schaden aufgrund seeuntüchtigen Schiffs, sofern die Seeuntüchtigkeit nicht bei Reiseantritt erkennbar war - § 559 II
- Ladungsfürsorge, § 606
 - Obhutshaftung zwischen Übernahme bis Ablieferung, reduzierbar auf Zeitraum zwischen Ein- und Ausladen - § 607, § 663 II Nr. 2
 - Keine Regelung für Überschreitung der Lieferfrist
 - Haftungsausschlüsse
 - Feuer und nautisches Verschulden - § 607
 - Ausschlusskatalog - § 608
- Ausführender Verfrachter: keine Regelung





Grundzüge der Verfrachterhaftung nach dem alten HGB

- Haftungsbegrenzungen
 - Marktwert
 - 2 SDR/kg oder 666,67 SDR/Stück oder Einheit
- Schadensanzeige - § 611
 - bei Ablieferung / innerhalb von drei Tagen
 - Doppelvermutung bei Nichtbeachtung:
 - abgeliefert wie im Konnossement beschrieben
 - kein Verschulden
- Verjährung - § 612
 - 1 Jahr ab Ablieferung
 - Rückgriff: 3 Monate nach Befriedigung oder Klagezustellung
 - Hemmung: nach § 203 BGB durch Verhandlungen?





Grundzüge der Verfrachterhaftung nach dem alten HGB

- Decksverladung:
 - Verladung auf Deck nur mit Zustimmung des Abladers, § 566 I
 - bei speziellen Containerschiffen Decksverladung von Containern als handelsüblich erlaubt
 - Haftung nach § 606 bei unerlaubter Decksverladung
 - Haftung beschränkt
 - Haftungsfreiheit für erlaubterweise an Deck transportierte Ladung, wenn da Konnossement Deckslastvermerk enthält, § 663 II Nr. 1





Grundzüge der Verfrachterhaftung nach dem alten HGB

Exkurs:

- Haftung des Befrachters/Abladers bei gefährlichen Gütern - § 564 b
 - verschuldensunabhängig
 - unbeschränkt
 - nur bei reinem Seetransport
- Beim Multimodalvertrag - § 452
 - Anwendung des allgemeinen Frachtrechts – Absenderhaftung, § 414
 - verschuldensunabhängig
 - beschränkt auf 8,33 SDR/kg
 - auch bei Schaden auf Seestrecke, denn § 452a regelt nur Haftung des Frachtführers





Die Haftung des Verfrachters: Ladungsschäden

- Haftung für Verlust und Beschädigung in der Zeit zwischen Übernahme und Ablieferung, § 498

“Der Verfrachter haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht..”

- Grundsätzlich die gleiche Situation wie unter § 606 a.F., aber:
 - bei Stückgutfrachtverträgen und Konnossementen keine Möglichkeit des Haftungsausschlusses durch AGB (Konnossementsklauseln) für die Zeit vor dem Einladen oder nach dem Ausladen; § 512 I

Von den Vorschriften dieses Untertitels kann nur durch Vereinbarung abgewichen werden, die im Einzelnen ausgehandelt wird, auch wenn sie für eine Mehrzahl von gleichartigen Verträgen zwischen denselben Vertragsparteien getroffen wird.





Die Haftung des Verfrachters: Ladungsschäden

- bei Stückgutfrachtverträgen und Konnossementen keine Möglichkeit des Haftungsausschlusses durch AGB (Konnossementensklauseln) für die Zeit vor dem Einladen oder nach dem Ausladen; § 512 I

→ **Unwirksamkeit der sogenannten *Period of Responsibility Clauses*:**

The Carrier shall in no case be responsible for loss of or damage to cargo arising prior to loading, after discharging ...

(CI. 3 CONLINEBILL / CONLINE BOOKING NOTE 2000)

- Vertragsfreiheit nur noch bei Reisefrachtverträgen





Die Haftung des Verfrachters: Verspätungsschäden

- Sachverständigengruppe und Referentenentwurf:

§ 494 : *Der Verfrachter ist verpflichtet, das Gut innerhalb der vereinbarten Frist oder mangels Vereinbarung innerhalb der Frist abzuliefern, die einem sorgfältigen Verfrachter unter Berücksichtigung der Umstände vernünftigerweise zuzubilligen ist (Lieferfrist).*

§ 498 : *Der Verfrachter haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht.*

§ 506 III: *Die Haftung des Verfrachters wegen Überschreitung der Lieferfrist ist auf das Zweieinhalbfache der Fracht begrenzt, höchstens jedoch auf den Betrag, auf den die nach Absatz 1 zu leistende Entschädigung wegen Verlust der gesamten Ladung begrenzt ist.*





Die Haftung des Verfrachters: Verspätungsschäden

- Empfehlung des DVIS: **Verspätungshaftung bei Überschreitung vereinbarter Lieferfrist** (entsprechend Rotterdam Regeln)
 - Folgen:
 - Gesetzliche Verspätungshaftung, nur individuell abänderbar
 - Gesetzliche Haftungsbeschränkung
 - Angleichung der Beschränkung im Seerecht (Ref-E: 2,5-fache Fracht) und im allgemeinen Transportrecht (§ 431 III HGB: 3-fache Fracht)





Die Haftung des Verfrachters: Verspätungsschäden

- Reformgesetz: keine Regelung im HGB
 - Folgen:
 - Rechtszustand wie vor Reform
 - allg. Vorschriften des BGB über Verzug anwendbar
 - Verschulden erforderlich (Beweislast)
 - Mahnung erforderlich
 - vertraglich (auch durch AGB) abdingbar
 - wenn nicht abbedungen: Haftung unbeschränkt





Die Haftung des Verfrachters: Seeuntüchtigkeit

Entsprechungen: Seetüchtigkeit als Vertragspflicht

- § 559 I a.F. :

Bei jeder Art von Frachtvertrag hat der Verfrachter dafür zu sorgen, dass das Schiff in seetüchtigem Stand, gehörig eingerichtet, ausgerüstet, bemannt und mit genügenden Vorräten versehen ist (Seetüchtigkeit) sowie dass sich die Laderäume einschließlich der Kühl- und Gefrierräume in dem für die Aufnahme, Beförderung und Erhaltung der Güter erforderlichen Zustand befinden (Ladungstüchtigkeit).

- § 485 n.F.:

Der Verfrachter hat dafür zu sorgen, dass das Schiff in seetüchtigem Stand, gehörig eingerichtet, ausgerüstet, bemannt und mit genügenden Vorräten versehen ist (Seetüchtigkeit) sowie dass sich die Laderäume einschließlich der Kühl- und Gefrierräume sowie alle anderen Teile des Schiffs, in oder auf denen Güter verladen werden, in dem für die Aufnahme, Beförderung und Erhaltung der Güter erforderlichen Zustand befinden (Ladungstüchtigkeit).





Die Haftung des Verfrachters: Seeuntüchtigkeit

- HGB a.F.:
 - Anspruchsgrundlage in § 559 II für jede Art von Schaden, nicht nur Verlust oder Beschädigung
 - Geltung der seerechtlichen Haftungsbeschränkungen
- HGB n.F.:
 - Keine eigene Anspruchsgrundlage mehr im HGB
 - § 498 als Anspruchsgrundlage, aber nur Schäden aus Verlust oder Beschädigung
 - Haftung für andere Schäden, z.B. reine Vermögensschäden, durch Seeuntüchtigkeit aus § 280 BGB i.V.m. § 485 HGB?
 - Dann unbeschränkte Haftung gem. § 249 BGB?
 - Dann regelmäßige Verjährung?
 - Oder gar keine Haftung, weil das HGB insoweit abschließend ist?





Die Haftung des Verfrachters: Seeuntüchtigkeit

- HGB a.F.:
 - Anspruchsgrundlage in § 559 II für jede Art von Schaden, nicht nur Verlust oder Beschädigung
 - Geltung der seerechtlichen Haftungsbeschränkungen
- HGB n.F.:
 - **keine eigene Anspruchsgrundlage mehr, statt dessen § 498 II 2:**

Wurde das Gut mit einem seeuntüchtigen oder ladungsuntüchtigen Schiff befördert und ist nach den Umständen des Falles wahrscheinlich, dass der Verlust oder die Beschädigung auf dem Mangel der See- oder Ladungstüchtigkeit beruht, so ist der Verfrachter jedoch nur dann nach Satz 1 von seiner Haftung befreit, wenn er auch beweist, dass der Mangel der See- oder Ladungstüchtigkeit bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters bis zum Antritt der Reise nicht zu entdecken war.





Die Haftung des Verfrachters: Haftungsfreiheitstatbestände

- Schaden, der durch die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht hätte abgewendet werden können, § 498 II 1
- weitere Voraussetzung in Fällen eines seeuntüchtigen Schiffs, *wenn nach den Umständen des Falles wahrscheinlich (ist), dass der Verlust oder die Beschädigung auf dem Mangel der See- oder Ladungstüchtigkeit beruht:*

Seeuntüchtigkeit war bis zum Antritt der Reise nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters zu § 498 II 2

- Im Falle mitwirkenden Verschuldens des **Beschädigten**, § 498 III:

Umfang des Schadensersatzes abhängig von den Umständen, insbesondere inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist ,





Die Haftung des Verfrachters: Haftungsfreiheitstatbestände

- Besondere Schadensursachen, § 499
 - Gefahren der See
 - Krieg, Verfügungen von hoher Hand, Quarantänebeschränkungen,
 - gerichtliche Beschlagnahme
 - Streik, Aussperrung, Arbeitsbehinderung,
 - Handlungen oder Unterlassungen des Befrachters oder Abladers, insbesondere ungenügender Verpackung oder ungenügender Kennzeichnung der Frachtstücke durch den Befrachter oder Ablader,
 - der natürlichen Art oder Beschaffenheit des Gutes, die besonders leicht zu Schäden, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normalen Schwund an Raumgehalt oder Gewicht, führt,
 - Beförderung lebender Tiere,
 - Maßnahmen zur Rettung von Menschen auf Seegewässern,
 - Bergungsmaßnahmen auf Seegewässern.





Die Haftung des Verfrachters: Beweislastregeln

- § 608 II a.F.:

„Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der in Absatz 1 bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist.

- § 499 II n.F.:

*Ist nach den Umständen des Falles wahrscheinlich, dass der Verlust oder die Beschädigung auf einem der in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Umstände beruht, so wird vermutet, dass der Schaden auf diesem Umstand beruht. **Satz 1 gilt nicht, wenn das Gut mit einem seeuntüchtigen oder ladungsuntüchtigen Schiff befördert wurde.***





Die Haftung des Verfrachters: Haftungsfreiheitstatbestände

Was fehlt?

FEUER





Die Haftung des Verfrachters: Haftungsfreiheitstatbestände

Was fehlt?

**NAUTISCHES
VERSCHULDEN**





Die Haftung des Verfrachters: Feuer und Nautisches Verschulden

- Zwar kein gesetzlicher Haftungsausschluss für Feuer und nautisches Verschulden

aber

- §§ 512 II Nr. 1, 525 Satz 3 n.F.:

Abweichend von Absatz 1 kann jedoch auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen bestimmt werden, dass

1. der Verfrachter ein Verschulden seiner Leute und der Schiffsbesatzung nicht zu vertreten hat, wenn der Schaden durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffes oder durch Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes entstanden ist und die Maßnahmen nicht überwiegend im Interesse der Ladung getroffen wurden,





Die Quadratur des Kreises:

Wie kann man bei den Haager Regeln bleiben

(die einen gesetzlichen Haftungsausschluss für Feuer und nautisches Verschulden vorsehen),

aber dennoch die gesetzlichen Haftungsausschlüsse auslassen?

Art. 6 EGHGB: *Ist ein Konnossement in einem (Haager Regeln Staat) ausgestellt, so sind ... §§ 498, 499, ... mit der Maßgabe anzuwenden, dass,*

1. abweichend von § 501 des Handelsgesetzbuchs, der Verfrachter ein Verschulden seiner Leute und der Schiffsbesatzung nicht zu vertreten hat, wenn der Schaden durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffes oder durch Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes entstanden ist und die Maßnahmen nicht überwiegend im Interesse der Ladung getroffen wurden;





Die Haftung des Verfrachters: Konnossemente

- Verweise auf Frachtvertragsbestimmungen in Konnossementen
 - nach altem Recht zulässig und nur eine Frage hinreichend deutlicher Einbeziehung
 - Sonderregelung für Schiedsklauseln in § 1031 IV ZPO:

„Eine Schiedsvereinbarung wird auch durch die Begebung eines Konnossements begründet, in dem ausdrücklich auf die in einem Chartervertrag enthaltene Schiedsklausel Bezug genommen wird.“





Die Haftung des Verfrachters: Konnossemente

- Verweise auf Frachtvertragsbestimmungen in Konnossementen

- nach neuem Recht **unzulässig** gem. § 422 I 2:

„Eine Vereinbarung, auf die im Konnossement lediglich verwiesen wird, ist nicht Inhalt des Konnossements.“

- § 1031 IV ZPO ist aufgehoben (Art. 6 Nr. 4 Reformgesetz):

→ **Inkorporationsklauseln in Konnossementen sind ohne Wirkung**

All terms and conditions, liberties and exceptions of the Charter Party, dated as overleaf, including the Law and Arbitration Clause, are herewith incorporated.

(CI. 1 CONGENBILL)





Die Haftung des Verfrachters: Konnossemente

- Gesetzliche Vermutung der Übernahme der Güter so wie nach Art, äußerlich erkennbare Verfassung und Beschaffenheit, Maß, Zahl oder Gewicht des Gutes im Konnossement beschrieben, § 517
 - **aber:** bei „*geschlossenen Lademitteln*“ nur bei Überprüfung durch Verfrachter und Eintragung im Konnossement
 - insoweit keine “unbekannt” Vermerke erforderlich
- Vermutung gegenüber Konnossementsinhaber unwiderleglich, **es sei denn, dieser kannte die Unrichtigkeit oder kannte sie wegen eigener grober Fahrlässigkeit nicht, § 522 II**
- Haftung des Verfrachters **auch ohne Verschulden für jeden Schaden, wenn ein Konnossement ausgestellt wird, aber keine Ladung verladen wird, § 523 II**
 - Haftungsumfang: wie bei Verlust
 - was ist bei Kenntnis und grob fahrlässiger Unkenntnis?





Die Haftung des Verfrachters: Decksverladung

- Zustimmung des Befrachters/Abladers erforderlich, § 486 IV
- Ohne Zustimmung erlaubt, wenn:
 - Ladung in deckstransporttauglichem Lademittel befindet
 - das Schiff für die Decksverladung dieser Lademittel ausgerüstet ist
- **kein Haftungsausschluss für erlaubte Decksverladung möglich**
- Unerlaubte Decksverladung:
 - **verschuldensunabhängige Haftung für Verlust/Beschädigung wegen Decksverladung mit Vermutung, dass Schaden durch Decksverladung verursacht wurde, § 500**
 - **unbeschränkte Haftung bei vereinbartem Unter-Deck-Transport, § 507 Nr. 2**





Die Haftung des Verfrachters: Haftungsbeschränkung

- maximal Wert am Bestimmungsort, § 502
- maximal 2 SDR/Kilogramm oder 666,67 SDR/Stück oder Einheit, § 504
- unbeschränkte Haftung, § 507, bei
 - bei Vorsatz oder Leichtfertigkeit
 - bei Decksverladung bei vereinbartem Unter-Deck-Transport





Die Haftung des Verfrachters: ausführender Verfrachter

- Für das Seerecht neu eingeführt, § 509
- Angelehnt an § 437, aber mit Unterschieden („der nicht der Verfrachter ist“)
- Jeder selbständige Unternehmer der ausführt
 - Reeder
 - Ausrüster
 - Terminal
 - Stauerei
- Gleiche Haftung wie (vertraglicher) Verfrachter
- Vertragliche Haftungserweiterungen nur bei schriftlicher Zustimmung





Die Haftung des Verfrachters: Schadenanzeige

- bei Ablieferung / innerhalb von 3 Tagen
- **in Textform**
- bei fehlender / verspäteter Anzeige: Vermutung vollständiger und unbeschädigter Ablieferung
- **keine Vermutung fehlenden Verschuldens mehr**





Die Haftung des Verfrachters: Verjährung

- 1 Jahr, § 605 No.1
 - beginnend mit der tatsächlichen oder vorgesehenen Ablieferung, § 607 I 1
 - bei Reisefrachtvertrag: Abstellen auf Gut am Ende der letzten Reise, § 607 I 2
- Hemmung durch Geltendmachung von Ansprüchen bis Zurückweisung, § 608
- Rückgriffsansprüche:
 - Rückgriffsfrist: 1 Jahr
 - Fristbeginn Rechtskraft eines gegen ihn erlassenen Urteils oder mit Befriedigung durch Rückgriffsgläubiger
 - nur dann, wenn innerhalb von 3 Monaten Rückgriffsschuldner über Schaden unterrichtet wurde
 - Beginn der 3 Monate: Kenntnis von Schaden und Rückgriffsschuldner





Die Haftung des Befrachters/Abladers für gefährliche Güter

- **Verschuldensabhängige** Haftung für Schäden aus gefährlichen Gütern, wenn die Gefährlichkeit nicht angezeigt, § 488 I 2
- Verschuldensunabhängige Haftung nur bei **Ausstellung eines Konnossements, § 488 III**
- **Aufhebung von § 414 I 2: jetzt unbeschränkte Haftung im allgemeinen Frachtrecht**
- Keine Beschränkung der Verschuldensunabhängigkeit auf Ladescheine
- Über § 452 bei multimodalem Transport auch für Schäden am Seeschiff
- **einzigste Schutzmöglichkeit (für Spediteure): Keine Konnossemente, sondern Seefrachtbriefe**





Vielen Dank

Fragen, Kommentare und Anregungen bitte gern an

Dieter Schwampe
d.schwampe@da-pa.com

